

**Beschluss (1/2013) vom 04.06.2013
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV
vom 23. Mai 2012**

**betr.: Fachbeiratsverfahren: Nutzung der Geldautomaten und SB-Terminals der
Sparkassen und Landesbanken (Deutsches Hilfswerk SdbR (Deutsche Fernsehlotterie))**

Der Fachbeirat hat sich mit den von der verfahrensführenden Behörde erneut eingereichten Unterlagen befasst und die nunmehr vorgebrachten Argumente ausführlich diskutiert. Danach wird folgender Beschluss (0:7:0) gefasst:

Der Fachbeirat bleibt bei seiner Meinung, dass die beantragte Vertriebsweiterung nicht genehmigungsfähig ist und empfiehlt der verfahrensführenden Behörde auch weiterhin keine Erlaubniserteilung.

Begründung:

Es ist richtig, dass die Zahl der Bankfilialen sinkt und damit die Möglichkeit entfällt, an dieser Stelle Lotterielose vorzuhalten. Allerdings ist es möglich, Lotterielose auch in reinen Terminalfilialen ohne Personal auszulegen und die ausgefüllten Lose durch einen Briefkasten entgegen zu nehmen.

Bedeutsam ist vor allem der Umstand, dass das Vorhalten der Lotterielose und die Vornahme von Geldgeschäften bisher erheblich stärker getrennt sind und für viele Kunden die Möglichkeit von Glücksspiel in der Bank ein nebensächlicher, vernachlässigbarer und teils auch abgelehnter Aspekt waren. Bei der Vornahme der Bankgeschäfte trat Werbung für Glücksspiel lediglich nebensächlich und nicht unmittelbar in die Vornahme des beabsichtigten Geldgeschäftes verwoben in Erscheinung. Die beantragte Werbemöglichkeit rückt die angebotenen Glücksspiele nunmehr deutlich, unvermeidbar und eindringlich in den unmittelbaren Zusammenhang mit Geldgeschäften an einem Terminal. Bankvorgänge und die Möglichkeit und Aufforderung zum Glücksspiel sind zeitlich ungleich näher integriert und vom Kunden in der Wahrnehmung ungleich schwerer zu unterdrücken. Hiermit ist eine erhebliche Zunahme der Gefährdung der Kunden verbunden.

Die Veränderung des Nutzungsverhaltens bei Bankdienstleistungen kann nicht dazu führen, dass nunmehr ein neuer, aus verschiedenen Gründen ungleich intensiverer und gefährdender wirkender Vertriebsweg eröffnet wird. Dies gilt auch für Glücksspiele, die mit ihren Einnahmen wünschenswerte Ziele verfolgen.

Der Hinweis, dass man einen Lotteriekauft technisch verunmöglichen könne, wenn das Konto im Soll ist, stellt keine wesentliche Entschärfung der mit der Werbeintensivierung verbundenen Gefahr dar, da persönlich verhängnisvolle Entscheidungen zum Glücksspiel auch bei positiven Kontoständen möglich sind.

Der Hinweis auf das Verhalten der Konkurrenz wird bei möglichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des betreffenden Verhaltens gegebenenfalls eine Rolle spielen.

Ergänzend ist im Hinblick auf die weitere Argumentation zur Stellung der Banken im Verhältnis zum Glücksspielangebot darauf hinzuweisen, dass die Mittelherzielung der Glücksspielanbieter einschließlich von Soziallotterien im Gegensatz zur Einkommensteuer regressiv und nicht progressiv ist. Bankdienstleistungen sind eine volkswirtschaftlich unverzichtbare produktive Dienstleistung, während Glücksspiele kostspielige Umverteilungsmechanismen mit regressiver Struktur sind. Eine mögliche moralische Überlegenheit der Ausgaben von Soziallotterien gegenüber parlamentarisch verantworteten Ausgaben ist grundsätzlich nicht erkennbar.